



A. FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

- Art und Maß der baulichen Nutzung**
- MD Dorfgebiet nach BauNVo. § 5
 - Fläche für den Gemeinbedarf
 - Kirchlichen Zwecken dienende Gebäude
 - Jugend
 - Kindergarten
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, z.B. 2
 - 0,25 Max. zulässige Grundflächenzahl, z.B. 0,25
 - 0,5 Max. zulässige Geschossflächenzahl, z.B. 0,5
 - GF 500 m² Max. zulässige Geschossfläche in m², z.B. 500 m²
 - GR 100 m² Max. zulässige Grundfläche in m², z.B. 100 m²

- Gestaltung der baulichen Anlagen**
- SD Satteldach
 - PD Pultdach
 - Hauptfirstrichtung
 - 25° bzw. 25°-35° Dachneigung z.B. 25° bzw. von 25° bis 35°
 - b Besondere Bauweise „einseitiger Grenznbau, bzw. Gebäudelängen über 50m“
 - o Offene Bauweise
 - Nur Einzelhäuser zulässig

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen öffentlich
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsberührt
- Ein- bzw. Ausfahrten
- Sichtdreieck
Die im Plan eingetragenen Sichtdreiecke sind von baulichen Anlagen, Bepflanzungen und Lagerungen von mehr als 0,80 m Höhe freizuhalten. Ausgenommen sind einzeln stehende, hochstämmige Bäume mit einem Astansatz von mind. 2,50 m Höhe.
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Abgrenzung des verschiedenen Maßes der Nutzung
- Baugrenze
- Flächen für Stellplätze bzw. Garagen
- St Stellplätze, z.B. 30 Stück
- Ga Garagen
- TGa Tiefgarage
- Bauraum für Pavillon 1 Geschöß
- Bauraum für Gartengerätehäuschen
- Einfriedungsmauern Bestand

Hinweise

- Müll - Abfall
- Maßlinie mit Maßzahl in Metern, z.B. 99,0
- Wohngebäude vorhanden
- Wirtschaftsgebäude und Garagen, vorhanden
- Bestehende Grundstücksgrenze
- Aufzuhebende Grundstücksgrenze
- Belags- Bewuchsgrenze bzw. Wegeführung (Vorschlag)
- Umgrenzung von Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- Flurstücknummer, z.B. 54
- Auf Privatgrundstücken sind die Pflanzungen in der, der Baufertigstellung folgenden Pflanzperiode (Frühjahr - Herbst) durchzuführen.
Auf öffentlichem Grund ist die Pflanzung nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen durchzuführen.
- Schutz des Oberbodens nach § 202 BauGB :**
Vor Beginn jeder Baumaßnahme ist der Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Grünflächen

- Schutzpflanzung
- Einzelbaum - vorhanden, zu erhalten
- Einzelbaum - neu zu pflanzen
- Straßenbegleitgrün
- Grünflächen, privat
- Grünflächen öffentlich, Friedhof
- Fahrflächen auf Privatgrund
- Kieswege
- Öffentliche Wege und Straßen
- Gehflächen auf Privatgrund
- Spielplatz privat, Angabe für Altersgruppe Mindestfläche
Für Spielplätze ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.6.1976 über die Gefährdung von Kindern durch giftige Pflanzen zu beachten (LUMBL Nr. 7/8 vom 27.8.1976)

B. FESTSETZUNG DURCH TEXT

1. Für die Pflanzung von Einzelbäumen, Schutzpflanzungen und Gehölzpflanzungen wird die Verwendung der in der nebenstehenden Pflanzliste ausgewiesenen Bäume und Sträucher festgesetzt.
Das Gerüst der Schutzpflanzungen muß aus mindestens 60 % heimischen Pflanzen bestehen.
Pro 300 m² Freifläche ist ein großkroniger Baum zu pflanzen.
6 - 8 % der reinen Grünflächen sind mit Sträuchern der Größe 125 - 150 cm zu bepflanzen.

1.1 Folgende Mindestgrößen sind zu beachten :

Großbäume	Stammbüsche bzw. Hochstamm 3x verpflanzt	STU 20-25 cm	Höhe 450 - 500 cm
Kleinbäume	Stammbüsche bzw. Hochstamm 3x verpflanzt	STU 16-18 cm	Höhe 350 - 400 cm
Obstbäume	Hochstamm		
Großsträucher	3x verpflanzt		Höhe 150 - 200 cm

Pflanzenarten :

Großbäume STU 20/25 STB 450/500

AP	Acer platanoides	Spitzahorn
APS	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
AW	Acer saccharinum wieri	Silberahorn
BP	Betula pendula	Weißbirke
UC	Ulmus carpinifolia	Feldulme
TC	Tilia cordata	Winterlinde

Kleinbäume STU 16/18 STB 350/400

APG	Acer Platanoides 'Globosum'	Kugelahorn
CB	Carpinus betulus	Hainbuche
CM	Crataegus monogyna 'Kermesina Plena'	Rotdorn
PR	Prunus	Süßkirsche
SA	Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Obstbäume Hochstamm

WEK	Weißer Klar	Sommerapfel
JAG	James Grieve	Herbstapfel
ROB	Roter Boskob	Winterapfel
BOF	Bosc's Flaschenbirne	Herbstbirne
GEB	Gellerts Butterbirne	Herbstbirne
ZW	Hauszwetschge	Zwetschge

Großsträucher H 150/200

Ag	Acer ginnala	Feuerahorn
Ca	Corylus avellana	Haselnuß
Cm	Cornus mas	Kornelkirsche
Cc	Crataegus carrierei	Rostdorn
Ps	Prunus serotina	Bergkirsche
Sv	Syringa vulgaris	Gemeiner Flieder

Sträucher H 125/150

Am	Amelanchier canadensis	Felsenbirne
Cb	Carpinus betulus	Hainbuche
Cf	Cornus florida	Blütenhartriegel
Ca	Corylus avellana	Haselnuß
Cm	Cornus mas	Kornelkirsche
Cmo	Crataegus monogyna	Weißdorn
Ee	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lv	Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Rr	Rosa rugosa	Apfelrose
Sc	Symphoricarpos x chenaultii	Purpurbeere
Tb	Taxus baccata	Gemeine Eibe
Vif	Viburnum fragrans	Duftender Schneeball
Vil	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Blütengehölze H 125/150 zur Ergänzung der Sträucher

Ba	Buddleia alternifolia	Schmetterlingsstrauch
Koa	Kolkwitzia amabilis	Kolkwitzie
Kej	Kerria japonica	Ranunkelstrauch
Maf	Malus floribunda	Zierapfel
Sa	Spiraea arguta	Spitzblättriger Spierstrauch
Sp	Spiraea x vanhouttei	Prachtspiere
We	Weigelia florida	Weigelie

1.2 Bodenbedeckende Bepflanzung

Bodenbedeckende Bepflanzung ist unter Einzelbäumen, Baumgruppen und den Schutzpflanzungen vorzusehen.

Hierfür werden folgende Pflanzenarten festgesetzt :

Lonicera pileata	Heckenkirsche
Vinca minor	Immergrün
Asarum europaeum	Haselwurz
Berberis candidula	Berberitze
Cotoneaster salicifolius	Kriechmispel
Symphoricarpos chenaultii 'Hancock'	Purpurbeere

1.3 Heckenpflanzung

Nichtzulässige Heckenarten :

Chamaezyparis	Scheinzypresse
Picea	Fichte
	Säulenkoniferen
	Thuja (in allen Arten)
	od. ähnliche fremdländische Gehölze

Zulässige Heckenarten :

Carpinus betulus	Hainbuche
Ligustrum ovalifolium	immergrüner Liguster
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Acer campestre	Feldahorn
Cornus sanguinea	Hartriegel
Fagus sylvatica	Rotbuche

1.4 Für die ausgewiesenen Sichtdreiecke sind, abgesehen von Einzelbäumen mit einem Kronenansatz nicht unter 2,50 m nur Gehölze zulässig, deren Wuchshöhe 80 cm nicht überschreitet.

1.5 Jedem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan zur Genehmigung beizugeben.

2. Sicherstellung des Pflanzraumes :

Die Oberbodenüberdeckung soll bei Rasen 25 cm, bei Strauchpflanzungen 40 - 60 cm und bei Bäumen 100 cm betragen. Für Bäume in Belagsflächen sind Baumgruben von 200 cm auf 100 cm Tiefe vorgesehen.

3. Die ausgewiesenen Einzelbäume und Sträucher sind vom zukünftigen Eigentümer zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume müssen auf Kosten des Eigentümers nachgepflanzt werden.

4. Wo es die räumlichen Verhältnisse zulassen, sind fensterlose Wände der Garagenbauten mit geeigneten Klettergehölzen zu begrünen.

7. Festsetzungen zu den einzelnen Planzeichen :

- zu A48
Anpflanzungen für Kirchenschmuck auf Fläche östlich der Kirche : Stauden, Blumen nach Wahl der Pfarrgemeinde.
- zu A49
Die Friedhofsgrünflächen sollen durch Neupflanzungen mit Bäumen, Sträuchern, Bodendeckern und Rasenflächen ergänzt werden, in Anlehnung an vorhandene Pflanzungen nach nebenstehender Liste.
- zu A50
Die Fahrflächen auf Privatgrund sind als wasserdurchlässige Steinpflaster oder wassergebundene Decken mit eingewalztem Riesel auszuführen.
- Stellplätze sind mit Steinpflaster oder wassergebundenen Sanddecken zu befestigen.
- Stellplatztrennung durch Granitgroßsteinzeilen.
- zu A51
Fußwege als wassergebundene Flächen in Kiesmakadam mit eingewalztem Rundriese.
- zu A53
Gehflächen in Granit- bzw. Ziegelkleinsteinpflaster.

GRÜNORDNUNGSPLAN M 1:1000

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 34, GEMEINDE PUTZBRUNN

FÜR DIE FLURSTÜCKE NR. 54, 54/2, 54/3, 54/6, 54/8, 55, 55/2, 56, 57, 60/2, 62, 63, 64, 65, 65/2, 26/11 (TEIL DER GLONNER STRASSE), SOWIE 51/1 T, 287 T, 296/4 T UND 332 T (TEILFLÄCHEN DER MICHAEL-HASLBECK-STRASSE UND DES KIRCHWEGES)

